

***Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung vereinbaren die
Gemeinden und Städte Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Dau-
chingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld,
Mönchweiler, Niedereschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Triberg, Tunin-
gen, Unterkirnach, Vöhrenbach und Villingen-Schwenningen, sowie der Schwarz-
wald-Baar-Kreis die***

**Zweckverbandssatzung des Zweckverbands
„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“**

I. Präambel

Eine leistungs- und bedarfsgerechte sowie zukunftsorientierte Breitbandversorgung¹ ist ein wesentlicher Standortfaktor für Gewerbetreibende sowie Bürgerinnen und Bürger. Der Zweckverband sieht es daher als seine Aufgabe an, daran mitzuwirken, durch die Bündelung der Interessen der Mitglieder schrittweise einen einheitlichen Netzverbund herzustellen. Dadurch soll eine entsprechende Breitbandversorgung im Kreisgebiet im Sinne der Daseinsvorsorge und Wirtschaftsförderung gewährleistet werden. Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und Gewährleistung der Breitbandversorgung ist es unter anderem, durch gemeinsame Abstimmung, Planung, Ausschreibung und Umsetzung von Breitbandprojekten vor Ort einen optimalen und wirtschaftlichen Ausbau der für die Breitbandversorgung erforderlichen Infrastrukturen und Anlagen (Passivnetz) sicherzustellen. Soweit wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig wird der flächendeckende Ausbau einer F- (fibre) T- (to) T-(the) B- (building) – Infrastruktur angestrebt. Bereits vorhandene Infrastrukturen und Anlagen zur Breitbandversorgung sollen hierfür zur Vermeidung der Errichtung unnötiger Doppelinfrastrukturen berücksichtigt werden, sofern eine wirtschaftliche Nutzung durch den Zweckverband möglich ist. Insgesamt soll dadurch die Attraktivität des Betriebs der vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Infrastrukturen und Anlagen zur Verbesserung der Breitbandversorgung für potenzielle Netzbetreiber gesteigert werden.

¹ Die zukunftsorientierte Breitbandversorgung umfasst insbesondere Anlagen und Infrastrukturen zur Bereitstellung von und für Internet, Telefon, Fernsehen, W-LAN und Mobilfunk.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Zweckverbandsgebiet, anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Städte und Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Brigachtal, Dauchingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niereschach, Schonach, Schönwald, St. Georgen, Triberg, Tuningen, Unterkirnach, Vöhrenbach und Villingen-Schwenningen, sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis bilden den Zweckverband „Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandsatzung besondere Vorschriften trifft, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes, Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die zur Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe, Privathaushalte und sonstiger Nutzer erforderlichen Anlagen, insbesondere die Infrastrukturen für die Errichtung oder Verbesserung eines Glasfaser-Passiv-Netzes, im Zweckverbandsgebiet zu planen, weiterzuentwickeln, zu bauen, zu unterhalten und zu verwalten². Zur Verwaltung in diesem Sinne gehört auch die Organisation und Durchführung erforderlicher Ausschreibungen, insbesondere zum Bau der Anlagen und der nach Fertigstellung der Anlagen erforderlichen Vergabe des Netzbetriebs für die vom Zweckverband errichteten und/oder verwalteten Anlagen. Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben derartige Anlagen auch erwerben, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung und/oder Überlassung zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen und/oder erforderlichenfalls eine Zuwendung an den Netzbetreiber der Anlagen des Zweckverbandes im Rahmen des geltenden Rechts zum Zeitpunkt der Zuwendung gewähren. Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Mitglieder im Sinne von Satz 3 nutzt, stellen die Mitgliedsgemeinden diese Anlagen dem

² Die Vermarktung von Telekommunikationsdiensten für Endkunden gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes.

Zweckverband grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die Verteilung betrieblicher Erträge nach § 15 Abs. 7 dieser Satzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen durch den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

- (2) Neben den bereits vorhandenen Anlagen errichtet und verwaltet der Zweckverband auch geänderte oder künftige Anlagen, sofern die Mitglieder deren Einbeziehung beschließen. Beantragt ein Mitglied die Errichtung eines Gemeindefeldes auf seiner Gemarkung durch den Zweckverband, ist dieser im Rahmen der Aufgabenerfüllung dazu verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern das Mitglied die dafür anfallenden Kosten gemäß § 15 Absatz 1 dem Zweckverband erstattet und dies verbindlich zusagt. Das gilt nicht, wenn dem wichtige Gründe, insbesondere des Beihilferechts, der Förderung oder der technischen Machbarkeit, entgegenstehen.
- (3) Der Zweckverband ist Eigentümer sämtlicher von ihm errichteter Anlagen im Sinne von Abs. 1. Dies gilt für das Backbone-Netz des Landkreises, sowie für die Gemeindefelder der Mitgliedsgemeinden, sofern der Zweckverband anstelle der jeweiligen Mitglieder diese gegen Kostenerstattung nach § 15 dieser Satzung errichtet oder wenn die Mitgliedsgemeinde das Eigentum an ihrem Gemeindefeld an den Zweckverband überträgt.

§ 3

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar“.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Zweckverbands

Organe des Zweckverbands sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Zweckverbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Schwarzwald-Baar-Kreis durch den Landrat vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.
- (2) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Funktion und Aufgaben der Zweckverbandsversammlung

Die Zweckverbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und wählt den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Zweckverbandsvorsitzenden. Die Zweckverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Zweckverbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt die Zuständigkeitsordnung.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende beruft die Zweckverbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen

ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann die Zweckverbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die Mitglieder können gegenüber dem Zweckverbandsvorsitzenden interne Stellen³ benennen, an die, zusätzlich zu den Vertretern der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1, die Tagesordnung gemäß Abs. 1 zuzuleiten ist.
- (3) Auf den Geschäftsgang der Zweckverbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Zweckverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt, der zum Aufgabenbereich der Zweckverbandsversammlung gehören muss.
- (5) Die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Sie finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Landratsamtes in Villingen-Schwenningen oder Donaueschingen statt.
- (6) Die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Mitglieds. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (7) Über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Zweckverbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Zweckverbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist der Zweckverbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Ebenso sind die Niederschriften an die internen Stellen gemäß Abs. 2 weiterzugeben. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

³ Interne Stellen können insbesondere die zuständigen Sachbearbeiter, das Beteiligungsmanagement, das Rechnungsprüfungsamt oder die Controlling-Stellen der Mitglieder sein.

§ 7a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Notwendige Zweckverbandsversammlungen können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum oder als Hybridkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden.

§ 8

Zweckverbandsvorsitzender

- (1) Der Zweckverbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Zweckverbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Zweckverbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Zweckverbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Zweckverbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Zweckverbandsvorsitzende leitet die Zweckverbandsversammlung. Er beruft die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Zweckverbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Zweckverbandsvorsitzenden in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.
- (3) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Zweckverbandsvorsitzende anstelle der Zweckverbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (4) Der Zweckverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.

- (5) Im Übrigen sind auf den Zweckverbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens hat die Zweckverbandsversammlung einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Zweckverbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit. Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Geschäftsführers in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbandes geregelt.
- (3) Neben dem Geschäftsführer ist durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Zweckverbandsvorsitzenden ein stellvertretender Geschäftsführer aus dem Kreise der Bediensteten des Zweckverbandes zu bestellen.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.

§ 10

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Wirtschaftsplan, Finanzplan und Jahresabschluss sind neben der Zweckverbandsversammlung auch den internen Stellen gemäß § 7 Abs. 2 vorzulegen.

§ 11

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem Mitglied zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.
- (2) Die dem Mitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 12

Tagegelder, Reisekosten

Die Vertreter eines jeden Mitglieds, mit Ausnahme des Zweckverbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 13

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen. Hierfür hat der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag an den Landkreis zu leisten.

§ 14

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Mitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

(1) Investitionen für die Gemeindenetze

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des jeweiligen Gemeindenetzes beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom Zweckverband beim jeweiligen Mitglied, auf dessen Gemarkung das Netz errichtet wird, abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse oder anderer Einnahmen im Zusammenhang mit der Netzerrichtung als Investitionsumlage erhoben. Die jeweiligen Gemeindenetze in diesem Sinne werden in einem Trassenplan definiert.

(2) Investitionen für das Backbonenetz

Die für Planung, Weiterentwicklung und den Bau des Backbonenetzes bis zum jeweiligen Übergabepunkt beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen werden vom Zweckverband beim Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich der hierfür erhaltenen Förderzuschüsse als Investitionsumlage erhoben. Das Backbonenetz wird in einem Trassenplan definiert.

(3) Betriebskostenumlage

Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der gemeinschaftliche Finanzbedarf herangezogen, der nur solche Sach-, Personal-, Verwaltungs- und Netzbetriebskosten umfasst, die nicht unmittelbar den jeweiligen Gemeindenetzen oder dem Backbonenetz zugerechnet werden können. Der Zweckverband erhebt von jedem Mitglied zu gleichen Teilen 50% des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs als Betriebskostenumlage. Die anderen 50 % des gemeinschaftlichen Finanzbedarfs werden vor Pachtausschüttung aus den betrieblichen Erträgen des Zweckverbands gedeckt. Sie bemisst sich für die Mitglieder zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres.

(4) Die Umlagen sowie sämtliche Verbindlichkeiten der Mitglieder gegenüber dem Zweckverband sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

(5) Der Zweckverband ist dazu berechtigt, für die Abdeckung des im Erfolgsplan von ihm erwarteten Aufwands und für erwartete Investitionsumlagen Vorauszahlungen von den Mitgliedern anzufordern. Sind Vorauszahlungen für die Abdeckung des Erfolgsplans am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Mitgliedern zurückzuerstatten oder in Abstimmung mit dem Mitglied auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Vorauszahlungen für Investitionsumlagen werden hingegen in das

Folgejahr übertragen.

(6) Betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge umfassen einerseits sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete Netz (Backbone und Gemeidennetze) aus Netzentgelten, Mieten und Pachten zuordenbar zu den jeweiligen Mitgliedern bezieht (Mitgliedernetzerträge), sowie andererseits Erträge aus wirtschaftlicher Betätigung, die einzelnen Mitgliedern bzw. Netzelementen nicht konkret zugeordnet werden können (Sonstige Erträge). Die Mitgliedernetzerträge werden vorrangig für die Abdeckung der Betriebskostenumlage verwendet. Die Sonstigen Erträge (z.B. aus Mitverlegungen für Dritte) werden zur Abdeckung der zu ihrer Erlangung notwendigen Aufwendungen (z.B. die Baukosten für die Mitverlegung) verwendet. Übersteigen die betrieblichen Erträge die Hälfte des erforderlichen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs, wird der Überschuss entsprechend Abs. 7 an die Mitglieder ausgeschüttet.

(7) Pachtausschüttung

Der Überschuss aus Mitgliedernetzerträgen (Mitgliedernetzerträge abzüglich des hälftigen gemeinschaftlichen Finanzbedarfs) wird entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen jährlich an die Mitglieder ausgeschüttet. Der Überschuss aus Sonstigen Erträgen wird zur Hälfte auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen und zur Hälfte des jeweiligen prozentualen Anteils des Mitglieds an den Mitgliedernetzerträgen an die Mitglieder ausgeschüttet. Mitgliedsstädte und –gemeinden, die dem Zweckverband Trassenabschnitte des Backbonenetzes zur Verfügung stellen, die vor dem Ausbau des Zweckverbands entstanden sind, erhalten hierfür an Stelle des Landkreises entsprechend der jeweiligen Trassenlänge jährlich eine Pachtausschüttung, die dem durchschnittlichen Ausschüttungsbetrag für das Backbonenetzt in Euro je Km entspricht.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar erfolgen gemäß § 5 Abs. 2 GKZ i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.breitband-sbk.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen während der Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden die öffentlichen Bekanntmachungen als Ausdruck zur Verfügung gestellt, bzw. unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung geht das Eigentum an den auf der Gemarkung des jeweiligen Mitglieds errichteten Anlagen der Gemeindenetze des Zweckverbandes ohne Kostenerstattung auf das jeweilige Mitglied über, soweit dieses nicht ohnehin Eigentümer ist. Das Eigentum am Backbonenetz geht bei einer Auflösung auf den Schwarzwald-Baar-Kreis über. Ferner fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern entsprechend ihres Anteils an den Mitgliedererträgen gemäß § 15 Absatz 7 zu. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Zweckverbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u. a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Zweckverbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Zweckverbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Zweckverbandslasten, kann in rechtlichen Angelegenheiten das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde und in technischen Angelegenheiten die Hochschule Furtwangen University, Fakultät digitale Medien, zur Schlichtung

angerufen werden.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.